

Wenn die Nachbarin zur Konkurrenz wird!

Eine funktionierende Nachbarschaft ist etwas Gutes und Besonderes, vor allem, wenn man Pflegebedürftig wird. Und warum soll die Nachbarin für ihre Pflege- und Betreuungstätigkeit nicht auch das Pflegegeld bekommen? Da auch Nachbarn, solange sie die Pflege nicht erwerbsmäßig ausüben, Pflegepersonen sind, genießen sie auch die vollen Rechte als Pflegepersonen:

- In jedem Fall den umfassenden Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung (sozusagen die ‚Berufsgenossenschaft‘ für die ehrenamtlich Tätigen). Dabei kommt es nicht auf den Stundenumfang an. Die im Pflegeversicherungsgesetz vorgesehene ‚Hürde‘ von mindestens 14 Stunden pro Woche gilt nicht für den Versicherungsschutz der Pflegeperson (§ 2, Abs. 1 Nr. 17 SGB VII). Selbst eine Meldung bei der Pflegekasse ist nicht Voraussetzung für den Versicherungsschutz, aber sinnvollerweise sollte man Allen empfehlen, sich bei der Pflegekasse ‚anzumelden‘. Das ist auch hilfreich beim Leistungsbezug der Ersatzpflege (§ 39).
- Beiträge zur Rentenversicherung und Hilfen im Bereich der Arbeitsförderung (zur Wiedereingliederung ins Berufsleben wie Fortbildungen) immer dann, wenn die Pflegeperson mindestens 14 Stunde in der Woche als Pflegeperson (für einen Pflegebedürftigen) tätig ist.
- Bezahlung durch das Pflegegeld (in Höhe der jeweiligen Pflegestufe ist die Bezahlung frei von jeglichen Auflagen oder Verpflichtungen; das Pflegegeld wird weder steuer- noch sozialrechtlich berücksichtigt).

Überschreitet die Bezahlung der Nachbarin jedoch die Grenzen des jeweiligen Pflegegeldes (das bedeutet schon in der Pflegestufe 1 eine Überschreitung des Pflegegeldbetrages von zurzeit 225,- €), dann arbeitet die Nachbarin nicht mehr ehrenamtlich. Dies ist auch der Fall, wenn die Nachbarin das pflegebedürftige Ehepaar versorgt und beide Pflegegelder bekommt. Sie übernimmt die Versorgung dann zur Erzielung eines Erwerbseinkommens und daraus resultieren verschiedene Folgen sowohl für die Nachbarin als auch evtl. für den Pflegebedürftigen:

- Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Pflegebereich nur für ehrenamtliche Pflegeperson zuständig. Erwerbstätige Pflegekräfte müssen sich hier selbst versichern, zum Beispiel bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (hier wohl die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BGW). Sind die nachbarlichen Pflegekräfte nicht versichert, so müssen sie etwaige Kosten selber tragen, z.B. wenn sie wegen eines Arbeitsunfalls eine Behinderung erleiden.

- Versicherung von Sachschäden

Auch die Versicherung von anderen Schäden (z.B. die Blumenvase) müsste separat abgesichert werden, beispielsweise über eine Berufshaftpflichtversicherung, weil die Privathaftpflichtversicherung bei Erwerbstätigkeit nicht zuständig ist. Auch wäre zu fragen, wer und wie bei Pflegefehlern die Haftung geregelt ist, z.B. wenn der Pflegebedürftige während der Versorgung hinfällt und dadurch einen Schaden erleidet.

- Steuer- und sozialversicherungsfragen

Die vom Pflegebedürftigen gezahlten Entgelte sind Einkommen, das je nach persönlicher Situation weitere steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen auslöst. So ist eine Nachbarin, die nun eigenes Einkommen über die Pflege erzielt, nicht mehr automatisch über die Familienversicherung des Ehepartners versichert. Es ist auch zu klären, ob es sich hier nicht dauerhaft um eine „Scheinselbständigkeit“ handeln könnte, wenn die Nachbarin nur einen Pflegekunden versorgt. Dann wäre der Pflegekunde unter Umständen ihr „Arbeitgeber“ mit allen, vor allem sozialversicherungsrechtlichen, Folgen für den Pflegekunden.

Wie geht man als Pflegedienst mit dieser „Konkurrenz“ um? Wer vehement vor den Nachbarn oder anderen ‚Schwarzarbeitern‘ warnt, wird meist nicht viel erreichen. Vor allem wird man ihm sofort unterstellen, dass er nur Angst um seine eigene Arbeit hat

und deshalb die „Konkurrenz“ unterdrücken will.

Besser ist es, neutral auf die „Konkurrenz“ zu reagieren, beispielsweise: „Das ist ja schön, das das jetzt ihre Nachbarin macht! Sie wird das sicherlich gut machen. Haben Sie mit ihr besprochen, ob die Nachbarin auch versichert ist, wenn man was kaputt geht oder sie sich selbst verletzt? Und dass sie das mit der Steuer- und Sozialversicherungspflicht mit ihrem Steuerberater bespricht?!?“

Statt davor negativ zu warnen, ist die ‚positive‘ Warnung der glaubwürdigere Weg.

Tipp:

Die Zusammenarbeit mit anderen Pflegekräften sollte der Pflegedienst sauber dokumentieren, vor allem in der Abgrenzung und in Bezug auf Defizite, die durch diese Versorgung entstehen!

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 08/2010

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de